Bayerischer Landtag

19. Wahlperiode 10.12.2025 Drucksache 19/8775

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Toni Schuberl BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
vom 22.08.2025

Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Barschel

1987 kam der ehemalige schleswig-holsteinische Ministerpräsident Uwe Barschel unter aufsehenerregenden Umständen ums Leben. Es gibt neue Verdachtsmomente, die einen möglichen Kontakt von Franz Josef Strauß zu Personen, die mit diesen Umständen des Todes von Uwe Barschel in Verbindung stehen, belegen könnten. Zentral ist dabei [redacted], der mittlerweile zugegeben hat, „Robert Roloff“ zu sein (vgl. Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 14. März 2025) – einer der letzten Menschen, mit denen Uwe Barschel Kontakt hatte. [redacted] soll vor und nach Barschels Tod hohe Geldsummen von Strauß erhalten haben. Als Zweck sei im Überweisungsträger auf sein Alias „Roloff“ verwiesen worden. Der Beweis dafür soll sich in alten Bankunterlagen befinden, die aber aufgrund des Bankgeheimnisses nicht herausgegeben werden können (vgl. Wilhelm Schlötterer, 2021: „Raffgier, Filz und Klüngelei. Die geheimen finanziellen Machenschaften von Strauß, Kohl und Kirch“, Pressekonferenz von Dr. Wilhelm Schlötterer am 7. März 2023 sowie Strafanzeige von RA Hildebrecht Braun vom 17. Mai 2023).

Aus diesen geht auch hervor, dass Strauß bei der DG Bank ein Konto unterhalten haben soll, auf dem zum Zeitpunkt der Auflösung im März 1990 über 359 Mio. D-Mark gelagert haben sollen. Dem Fragesteller liegt ein interner Prüfbericht der Bank vor, der dem Konto „in besorgniserregender Art und Weise eine Vielzahl von ‚fragwürdigen‘ Einzahlungen und Überweisungen“ bescheinigt. Darunter seien Einzahlungen in Millionenhöhe durch den SED-Minister Alexander Schalck-Golodkowski in den Jahren 1983 und 1984, kurz nachdem dieser 1983 mit Franz Josef Strauß die Gewährung eines Milliardenkredites für die DDR durch ein westdeutsches Bankenkonsortium ausgehandelt hatte. Weitere Überweisungen sollen aus Saudi-Arabien, dem Libanon sowie auffällig oft von der Deutschen Bank stammen.

Diese Erkenntnisse veröffentlichten der Autor und Jurist [redacted] und der Rechtsanwalt [redacted]. Sie gehen davon aus, dass sich [redacted] strafbar gemacht haben könnte und reichten daher eine Strafanzeige ein. Die Staatsanwaltschaft München I leitete aber kein Ermittlungsverfahren ein, weil die Strafe im Vergleich zu in anderen Ermittlungsverfahren zu erwartenden Strafen nicht ins Gewicht fallen würde und weil hinsichtlich der Todesumstände von Barschel diese neuen Erkenntnisse bereits 2021 von der zuständigen Staatsanwaltschaft Lübeck geprüft worden seien. Diese sah es vor allem als abwegig an, dass Roloff und [redacted] dieselbe Person seien.

Dies ist aber seit diesem Frühjahr durch [redacted] Geständnis bewiesen. Auf diese neue Erkenntnis geht die Stellungnahme der Staatsregierung zu der Petition VF.0339.19, welche [redacted] und [redacted] beim Landtag eingereicht haben, nicht ein. Auch die Staatsanwaltschaft hat dies noch nicht gewürdigt. Wegen der Verweigerung, der Sache nachzugehen, stellten [redacted] und [redacted]Strafanzeige wegen Straf-

vereitlung gegen die Staatsanwaltschaft München I und den Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich.

Die Staatsregierung wird gefragt:

1.1 Wieso lehnte die Staatsanwaltschaft München I Ermittlungen gegen [redacted] wegen des Verdachts auf Meineid mit Hinweis auf zu erwartende Strafen in anderen Ermittlungsverfahren ab, obwohl die Strafanzeige im Kontext des Verdachts auf Beihilfe zum Mord gestellt worden ist? 4

1.2 Wieso wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um den im Prüfbericht der DG Bank vom 4. April 1994 genannten 20-seitigen Bericht, der mutmaßlich den Beweis für die verdächtige Überweisung enthalten soll, zu beschlagnahmen, obwohl die genannte Zeugin bekundet hat, dass sowohl die Bank als auch sie selbst jeweils ein Exemplar besitzen? 4

1.3 Wieso wurde die in der Strafanzeige vom 17. Mai 2023 benannte Zeugin [redacted], frühere Angestellte bei der DG Bank-Zentrale in Frankfurt, nicht im Rahmen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens als Zeugin vernommen? 4

2.1 Wieso wurde das Verfahren erst am 7. Mai 2024, also fast ein Jahr nach Anzeigeerstattung, an die Staatsanwaltschaft Lübeck abgegeben? 5

2.2 Wieso sah sich die Staatsanwaltschaft München I trotz des Münchener Wohnsitzes des Beschuldigten nicht als zuständig an? 5

2.3 Wieso übernahm die Staatsanwaltschaft München I kritiklos die Auffassung der Staatsanwaltschaft Lübeck, wonach es „fernliegend“ sei, dass es sich bei [redacted] und Robert Rohloff um dieselbe Person handele, obwohl die Anzeigenerstatter zahlreiche konkrete Hinweise für die Identität erbrachten? 5

3.1 Wieso wurden keine Ermittlungen aufgenommen, als [redacted] Anfang 2025 laut Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 14. März 2025 gegenüber Journalisten zugab, Robert Rohloff gewesen zu sein, obwohl das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genau damit begründet worden ist, dass dies nicht zu beweisen sei? 5

3.2 Wieso wurde der Beschuldigte [redacted] nicht in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren vernommen? 5

4.1 Was ist der Stand des Verfahrens hinsichtlich der Strafanzeige gegen die im Verfahren zuständige Staatsanwältin wegen Strafvereitlung? 6

4.2 Was ist der Stand des Verfahrens hinsichtlich der gleichlautenden Strafanzeige gegen Staatsminister Georg Eisenreich? 6

5.1 Hat das Staatsministerium der Justiz oder eine andere Stelle den Ministerpräsidenten von der Strafanzeige vom 17. Mai 2023 in Kenntnis gesetzt (bitte unter Angabe des Datums)? 6

5.2 Wurde der Ministerpräsident über andere Aspekte dieses Vorgangs in Kenntnis gesetzt (bitter unter Angabe des Zeitpunkts und des Inhalts)? 6

Hinweise des Landtagsamts 7

Antwort

des Staatsministeriums der Justiz
vom 22.10.2025

1.1 Wieso lehnte die Staatsanwaltschaft München I Ermittlungen gegen [redacted] wegen des Verdachts auf Meineid mit Hinweis auf zu erwartende Strafen in anderen Ermittlungsverfahren ab, obwohl die Strafanzeige im Kontext des Verdachts auf Beihilfe zum Mord gestellt worden ist?

1.2 Wieso wurde kein Ermittlungsverfahren eingeleitet, um den im Prüfbericht der DG Bank vom 4. April 1994 genannten 20-seitigen Bericht, der mutmaßlich den Beweis für die verdächtige Überweisung enthalten soll, zu beschlagnahmen, obwohl die genannte Zeugin bekundet hat, dass sowohl die Bank als auch sie selbst jeweils ein Exemplar besitzen?

1.3 Wieso wurde die in der Strafanzeige vom 17. Mai 2023 benannte Zeugin [redacted], frühere Angestellte bei der DG Bank-Zentrale in Frankfurt, nicht im Rahmen eines ordentlichen Ermittlungsverfahrens als Zeugin vernommen?

Die Fragen 1.1 bis 1.3 werden zusammen beantwortet.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I erstattete Rechtsanwalt [redacted] mit Schriftsatz vom 17. Mai 2023 im Auftrag seines Mandanten [redacted] und im eigenen Namen Strafanzeige gegen [redacted] wegen falscher Versicherung an Eides Statt und falscher Verdächtigung. Hintergrund war ein zivilrechtliches Verfahren zwischen [redacted] und [redacted] vor dem Amtsgericht München. Gegenstand dieses Verfahrens waren Behauptungen von [redacted], wonach [redacted] und der frühere Ministerpräsident Franz Josef Strauß in das Ableben des früheren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Uwe Barschel, der im Jahr 1987 in einem Hotel in Genf tot aufgefunden worden war, „verstrickt“ gewesen seien und dass es in diesem Zusammenhang Geldzahlungen zwischen Franz Josef Strauß und [redacted] gegeben habe. In dem Zivilverfahren versicherte [redacted] an Eides Statt, derartige Zahlungen nicht erhalten zu haben. Die Anzeigeerstatter sind der Meinung, dass die eidesstattliche Versicherung falsch sei. Zudem erhoben sie gegen [redacted] den Vorwurf der falschen Verdächtigung, weil dieser im Zusammenhang mit dem Zivilrechtsstreit zunächst seinerseits Strafanzeige wegen Verleumdung u. a. gegen Rechtsanwalt [redacted] und [redacted] erstattet hatte. Im weiteren Verlauf des Verfahrens nahm [redacted] den Strafantrag wieder zurück.

Mit Verfügung vom 10. Januar 2024 sah die Staatsanwaltschaft München I in dem gegen [redacted] aufgrund der Anzeige vom 17. Mai 2023 eingeleiteten Verfahren, das den Vorwurf der falschen Versicherung an Eides Statt und der falscher Verdächtigung, nicht aber den Vorwurf der Beteiligung an einem Tötungsdelikt zum Nachteil von Uwe Barschel zum Gegenstand hatte, gemäß § 154 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) von der Verfolgung ab, weil nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft die zu erwartende Strafe neben der Strafe, die [redacted] in einem anderen Verfahren zu erwarten habe, in dem ihm u. a. verfassungsfeindliche Verunglimpfung von Verfassungsorganen vorgeworfen wird, voraussichtlich nicht beträchtlich ins Gewicht fiele. Das

Bezugsverfahren konnte bislang nicht abgeschlossen werden, da [redacted] derzeit unbekannten Aufenthalts ist.

Aufgrund der Sachbehandlung nach § 154 Abs. 1 StPO waren weitere Ermittlungen in dieser Sache nicht veranlasst (vgl. Nr. 101 Abs. 1 der bundesweit einheitlichen Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren – RiStBV).

2.1 Wieso wurde das Verfahren erst am 7. Mai 2024, also fast ein Jahr nach Anzeigeerstattung, an die Staatsanwaltschaft Lübeck abgegeben?

2.2 Wieso sah sich die Staatsanwaltschaft München I trotz des Münchener Wohnsitzes des Beschuldigten nicht als zuständig an?

2.3 Wieso übernahm die Staatsanwaltschaft München I kritiklos die Auffassung der Staatsanwaltschaft Lübeck, wonach es „fernliegend“ sei, dass es sich bei [redacted] und Robert Rohloff um dieselbe Person handele, obwohl die Anzeigenerstatter zahlreiche konkrete Hinweise für die Identität erbrachten?

3.1 Wieso wurden keine Ermittlungen aufgenommen, als [redacted] Anfang 2025 laut Bericht der Nürnberger Nachrichten vom 14. März 2025 gegenüber Journalisten zugab, Robert Rohloff gewesen zu sein, obwohl das Absehen von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens genau damit begründet worden ist, dass dies nicht zu beweisen sei?

3.2 Wieso wurde der Beschuldigte [redacted] nicht in einem ordentlichen Ermittlungsverfahren vernommen?

Die Fragen 2.1 bis 3.2 werden zusammen beantwortet.

Nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft München I trifft es nicht zu, dass diese den Anzeigenvorgang erst „fast ein Jahr nach Anzeigeerstattung“ zur Prüfung der Übernahme an die Staatsanwaltschaft Lübeck übersandt habe.

Mit Schriftsatz vom 15. April 2024 erstattete Rechtsanwalt [redacted] im Auftrag seines Mandanten [redacted] und im eigenen Namen Strafanzeige gegen [redacted] wegen Beihilfe zum Mord an dem früheren schleswig-holsteinischen Ministerpräsidenten Uwe Barschel.

Mit Verfügung vom 2. Mai 2024, also rund zweieinhalb Wochen nach Erstattung der Strafanzeige, übersandte die Staatsanwaltschaft München I diesen Anzeigenvorgang zur Prüfung der Übernahme an die Staatsanwaltschaft Lübeck, da die Ermittlungen im Zusammenhang mit dem Tod von Uwe Barschel aufgrund einer Zuständigkeitsbestimmung durch den Bundesgerichtshof nach § 13a StPO, § 143 Abs. 1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) dort geführt worden waren.

Die Staatsanwaltschaft Lübeck lehnte die Übernahme ab, da die dortigen Ermittlungen bereits abgeschlossen seien und hinsichtlich der Vorwürfe gegen Herrn [redacted] ein Gerichtsstand dort nicht begründet sei. Ergänzend führte sie aus, dass Rechtsanwalt [redacted] für seinen Mandanten [redacted] die aus seiner Sicht bestehenden Verdachtsmomente gegen [redacted] der Staatsanwaltschaft Lübeck bereits mit Schriftsatz

vom 19. Juli 2021 im Zusammenhang mit einer Buchveröffentlichung von [redacted] mit dem Titel „Raffgier, Filz und Klüngelei – Die geheimen finanziellen Machenschaften von Strauß, Kohl und Kirch“ mitgeteilt habe. Nach Prüfung des Sachverhalts habe die Staatsanwaltschaft Lübeck mit Bescheid an den Petenten vom 5. August 2021 von der Einleitung von Ermittlungen gegen [redacted] abgesehen, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Beteiligung an einem von [redacted] gemutmaßten vorsätzlichen Tötungsdelikt nicht vorlägen.

Nach eigener Prüfung des Anzeigevorbringens sah die Staatsanwaltschaft München I mit Verfügung vom 7. August 2024 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten nicht gegeben waren. Solche ergaben sich nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft auch nicht aus dem Zeitungsartikel vom 14. März 2025.

4.1 Was ist der Stand des Verfahrens hinsichtlich der Strafanzeige gegen die im Verfahren zuständige Staatsanwältin wegen Strafvereitlung?

4.2 Was ist der Stand des Verfahrens hinsichtlich der gleichlautenden Strafanzeige gegen Staatsminister Georg Eisenreich?

Die Fragen 4.1 und 4.2 werden zusammen beantwortet.

Die Staatsanwaltschaft Bamberg, der die Bearbeitung der Strafanzeige gemäß §§ 145 Abs. 1, 147 Nr. 2 und 3 GVG übertragen worden war, sah nach Prüfung des Sachverhalts mit Verfügungen vom 15. Juli 2025 gemäß § 152 Abs. 2 StPO von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens ab, weil zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Straftaten nicht gegeben sind. Eine Beschwerde der Anzeigeerstatter gegen diese Entscheidung ist nach Mitteilung der Staatsanwaltschaft Bamberg nicht eingegangen (Stand 20. Oktober 2025).

Die Strafanzeigen gegen die Staatsanwältin der Staatsanwaltschaft München I und ihre Vorgesetzten waren inhaltlich substanzlos und die Anzeige gegen den Staatsminister der Justiz war zudem plumpe Effekthascherei. Sie bildeten die Grundlage für eine unseriöse Berichterstattung der Nürnberger Nachrichten.

5.1 Hat das Staatsministerium der Justiz oder eine andere Stelle den Ministerpräsidenten von der Strafanzeige vom 17. Mai 2023 in Kenntnis gesetzt (bitte unter Angabe des Datums)?

5.2 Wurde der Ministerpräsident über andere Aspekte dieses Vorgangs in Kenntnis gesetzt (bitter unter Angabe des Zeitpunkts und des Inhalts)?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden zusammen beantwortet.

In der Staatskanzlei ist ein Schreiben vom 23. Oktober 2023 eingegangen, in dem eine Strafanzeige vom 17. Mai 2023 erwähnt wird. Die Eingabe wurde im allgemeinen Geschäftsgang zuständigkeitshalber an das Staatsministerium der Justiz abgegeben. Das Staatsministerium der Justiz hat sie dann zuständigkeitshalber an die Staatsanwaltschaft München I weitergeleitet.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.